

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/663](#) von Pascale Meschberger: «Explodierende Kosten für das Alter – Massnahmen auf Ebene der Pflegeheime»
2024/663

vom 25. Februar 2025

1. Text der Interpellation

Am 31. Oktober 2024 reichte Pascale Meschberger die Interpellation [2024/663](#) «Explodierende Kosten für das Alter – Massnahmen auf Ebene der Pflegeheime» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss APG haben sich die Gemeinden in Alters-und Pflegeregionen organisiert. Nicht alle Regionen verfügen über ein ausreichendes Angebot an ambulanten, intermediären und stationären Angeboten für ältere und/ oder pflegebedürftige Menschen. Eine grosse Herausforderung in den nächsten Jahren.

Die APG-Regionen resp. ihre Gemeinden verfügen die Pflegerestkosten in den Pflegeheimen in ihrem Bann, welche sie zu bezahlen haben.

Im Jahr 2023 sind diese Kosten anhand der Zeitstudie neu berechnet worden. Sie sollen Transparenz schaffen, so dass die effektiven Kosten abgerechnet werden können und nicht ein Mischbetrag aus Pflege, Hotellerie und Betreuung – so wie es ein Bundesgerichtsurteil verlangt. Obwohl die dadurch gestiegenen Pflegekosten durch eine Senkung der Kosten von Hotellerie und Betreuung zumindest teilweise hätten kompensiert werden sollen, steigen die Kosten für die Pflegeheime insgesamt deutlich an.

Erste Gemeinden beklagen bereits eine massive Belastung ihrer Budgets/ Rechnungen durch die ansteigenden Kosten für das Alter.

Auf der anderen Seite ist für uns alle klar, dass die Pflegeheime weiterhin höchste Qualität im Bereich der Pflege und Betreuung zu gewährleisten haben.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- *Gibt es bereits erste Daten zu den Verfügungen der Pflegerestkosten durch die APG-Regionen? Konnten diese durch die zuständigen Gemeinderät:innen verhandelt werden? Sind externe Fachpersonen zur Beratung hinzugezogen worden? Entsprechen die berechneten Kosten den korrekten Grundlagen?*

- *Wie sieht das Verhältnis Pflegerestkosten – Kosten für Hotellerie und Betreuung im Vergleich zu 2023 (dem Jahr vor Anwendung der neuen Berechnungsmethode) aus? Wie gestaltet sich die Kostenentwicklung der Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft?*
- *Können die Pflegeheime in unseren Nachbarkantonen Aargau und Solothurn aber auch in der übrigen Schweiz günstigere Preise anbieten? Wenn ja, welche Führungs- und Finanzierungsmodelle stehen dahinter? Könnten diese in unserem Kanton übernommen werden?*
- *Sieht der Regierungsrat ein Potential darin, die Planung und die Spezialisierung von grösseren Häusern überregional vorzunehmen, um die Kosten zu dämpfen?*

Hält es der Regierungsrat für realistisch, dass die langfristige Planung der Heimplätze von den APG-Regionen vorgenommen werden kann oder bräuchte es eine übergeordnete Steuerung – insbesondere im Hinblick auf den wechselnden Bedarf in den nächsten Jahrzehnten?

2. Einleitende Bemerkungen

Seit 1. April 2023 sind gemäss Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)) die Versorgungsregionen für die Festlegung der Pflegerestkosten für jedes einzelne Alters- und Pflegeheim (APH) zuständig¹. Bis Ende 2023 hatte der Regierungsrat die Kompetenz, die über alle APH im Kanton Basel-Landschaft geltenden *Pflegenormkosten* einheitlich festzulegen. Für die korrekte und sachgerechte Verteilung der Kosten auf die Hauptkostenträger «Pflege», «Betreuung» und «Hotellerie» werden seit Tarifjahr 2023 die Ergebnisse der [Zeiterfassungsstudie](#) verwendet. In den Jahren 2021 und 2022 wurden in allen APH im Kanton Basel-Landschaft die erbrachten Leistungen kategorisiert, zeitlich erfasst und den entsprechenden Trägern zugeordnet

3. Beantwortung der Fragen

1. *Gibt es bereits erste Daten zu den Verfügungen der Pflegerestkosten durch die APG-Regionen? Konnten diese durch die zuständigen Gemeinderät:innen verhandelt werden? Sind externe Fachpersonen zur Beratung hinzugezogen worden? Entsprechen die berechneten Kosten den korrekten Grundlagen?*

Die [Übersicht über die festgelegten Kostensätze 2024 pro Stunde für die Pflege in den APH](#) sowie die [Übersicht über die Pfelegetarife 2024 aller APH im Kanton Basel-Landschaft](#) sind vorhanden und auf der Homepage des Kantons aufgeführt. Sobald die Tarife für das Jahr 2025 abschliessend feststehen, werden auch sie aufgeschaltet. Die Verhandlungen und die Festlegung der Pfelegetarife wie auch ein allfälliger Beizug von externen Fachpersonen ist Sache der Gemeinden bzw. der Versorgungsregionen. Der Kanton wird von den Gemeinden bzw. den Versorgungsregionen nicht in Kenntnis gesetzt über die verwendeten Grundlagen zur Tariffestsetzung in der Verhandlung mit den Leistungserbringern. Sie sind dazu auch nicht verpflichtet. Jedoch müssen sich die Versorgungsregionen selbstredend an die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) halten.

2. *Wie sieht das Verhältnis Pflegerestkosten – Kosten für Hotellerie und Betreuung im Vergleich zu 2023 (dem Jahr vor Anwendung der neuen Berechnungsmethode) aus? Wie gestaltet sich die Kostenentwicklung der Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft?*

Der Verband der Pflegeheime, CURAVIVA BL, hat auf Anfrage des Amts für Gesundheit die Liste der Heimtaxen 2023 und 2024 zur besseren Beantwortung der Frage zur Verfügung gestellt. Diese

¹ Die Versorgungsregionen haben nach dem Landratsbeschluss vom 16. März 2023 über das teilrevidierte [EG KVG](#) (SGS 362) die Verfügungen zu den festgesetzten Pfelegetarifen ab 2024 gesetzeskonform im Herbst 2023 erlassen.

Liste wird nicht öffentlich aufgeschaltet. Die Tarife sind nicht nur zwischen den Häusern unterschiedlich, sondern auch innerhalb eines Pflegeheims (z.B. je nach Zimmergrösse). Daher ist nur eine sehr allgemeine Vergleichbarkeit über alle Pflegeheime hinweg möglich. Ins Gewicht fallen gemäss Rückmeldung von CURAVIVA BL u.a. die Personalzusammensetzung (Skill and Grad-Mix), das Gebäudealter und die Bewohnendenstruktur.

Es zeigt sich, dass die Anwendung der Zeiterfassungsstudie (ZES) im Jahr 2024 in den Pflegeheimen tendenziell zu höheren Tarifen für die Pflege und Hotellerie sowie zu tieferen Taxen in der Betreuung geführt hat. Teilweise wurde die Betreuungstaxe gegenüber dem Vorjahr um bis zu 70% gesenkt.

Die Abschätzung der künftigen Kostenentwicklung hängt aus heutiger Sicht von mehreren Faktoren ab. Dazu gehören die künftige Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen der Versorgungsregionen mit den Pflegeheimen, die gewünschte Qualität, die Anzahl der benötigten stationären Pflegeheimplätze, die Ausgestaltung von ambulanten und intermediären Pflegeangeboten sowie die Berücksichtigung tendenziell steigender Kosten durch Fachkräftemangel – um nur einige Einflussgrössen zu nennen.

3. *Können die Pflegeheime in unseren Nachbarkantonen Aargau und Solothurn aber auch in der übrigen Schweiz günstigere Preise anbieten? Wenn ja, welche Führungs- und Finanzierungsmodelle stehen dahinter? Könnten diese in unserem Kanton übernommen werden?*

Die Tarife setzen sich zusammen aus den Pflegekosten, den Betreuungskosten und den Hotelleriekosten (vgl. auch die Antwort zu Frage 2).

Gemäss [Art. 25a KVG](#) hat der Bund die Festlegung der Restfinanzierung in der Pflege sowie bei den Ergänzungsleistungen und möglicher Zusatzfinanzierungen den Kantonen übertragen. Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen und Finanzierungsmodelle in den einzelnen Kantonen unterscheiden sich erheblich und lassen sich nur schwer vergleichen. Eine Übernahme anderer Führungs- und Finanzierungsmodelle kann daher nicht einfach so erfolgen. Hinzu kommt, dass auch früher geltende Regelungen heute noch Auswirkungen haben. So wirkt sich bspw. die frühere Ausrichtung von Investitionsbeiträgen durch die Kantone noch heute auf die Ausgestaltung der Tarifierung im stationären Pflegebereich aus².

4. *Sieht der Regierungsrat ein Potential darin, die Planung und die Spezialisierung von grösseren Häusern überregional vorzunehmen, um die Kosten zu dämpfen?*

Der Regierungsrat erkennt für einzelne Spezialangebote das Potential für regionale Lösungen – allenfalls auch über Versorgungsregionen hinaus. Die Aufgabe hierfür liegt bei den Versorgungsregionen (vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, APG, [SGS 941: § 33 Abs. 2](#) und [§ 38](#)). Der Bedarf an überregionalen Spezialangeboten wird bereits in einzelnen Bereichen vom Kanton geplant (z.B. Gerontopsychiatrie) – allerdings ohne Infrastrukturplanung ([§ 33 Abs. 2 APG](#)). Der Kanton steht in regelmässigem Austausch mit dem Verband der Basellandschäftlicher Gemeinden (VBLG) – auch zu diesem Thema.

5. *Hält es der Regierungsrat für realistisch, dass die langfristige Planung der Heimplätze von den APG-Regionen vorgenommen werden kann oder bräuchte es eine übergeordnete Steuerung – insbesondere im Hinblick auf den wechselnden Bedarf in den nächsten Jahrzehnten?*

Der Regierungsrat hält an der Aufgabenteilung gemäss geltendem APG fest und begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Versorgungsregionen. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen hat die VGD in Absprache mit den Versorgungsregionen und nach

² Der Kanton Basel-Landschaft hat als einer der letzten Kantone Zahlung von Investitionsbeiträgen an die APH eingestellt.

Anhörung der Institutionen gemäss [§ 33 Abs.1 APG](#) mit einer Unter- und einer Obergrenze festgelegt. Vor Einführung des APG waren die Gemeinden alleine zuständig für die Planung der Heimplätze.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich